

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Studiengang
Master of Business Administration (MBA)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 23. Juni 2010,
zuletzt geändert am 29 Juni 2011.

Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
01	12.01.2010	Dokument angelegt	Bechtold
02	23.06.2010	Dokument für Studiengang MBA angelegt	Wiese
03	11.09.2010	Änderungen der ABPO eingepflegt	Wiese
04	21.09.2010	Änderungen durch FBR eingepflegt	Wiese
05	24.09.2010	Änderungen des StuP-Ausschusses vom 22.09.2010 eingepflegt	Wiese
06	02.10.2010	Änderungen des StuP-Ausschusses vom 28.09.2010 eingepflegt	Wiese
07	25.01.2011	Änderungen durch AQAS-Geschäftsstelle eingepflegt	Wiese
08	29.06.2011	Änderungen nach Genehmigung durch den StuP-Ausschuss (Sitzung vom 29.06.11) eingepflegt	Knoll

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Business Administration (MBA) des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13. Juli 2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Master of Business Administration (MBA).
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Der weiterbildende Master-Studiengang dient der systematischen betriebswirtschaftlichen Qualifikation für Aufgaben im internationalen Management. Er vermittelt vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich Business Administration.
- (2) Das Master-Studium soll in der Wirtschaft tätigen Praktikern ermöglichen, sich in die Themengebiete des Studienganges intensiv einzuarbeiten und ihr Wissen auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis zu bringen.
- (3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge der Themengebiete erkennt sowie die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlich theoretischen Methoden praxisbezogen anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Business Administration“ mit der Kurzform „MBA“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Punkte (im Folgenden mit CP = Credit Points bezeichnet) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Davon betreffen 66 CP managementbezogene, besonders qualifizierende Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sowie 24 CP das Master-Thesis-Modul.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Master-Studiengang (MBA) sind:
1. ein überdurchschnittlicher Hochschul-Abschluss. Es muss ein Äquivalent von 210 CP nachgewiesen werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die diese Mindestzahl nicht nachweisen können, haben sie durch zusätzliche Brückenkurse im Sinne von Abs. 2 zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen in denjenigen Modulen zu führen, in denen die Inhalte des Brückenkurses gemäß Modulhandbuch als Voraussetzung enthalten sind. Einzelheiten bestimmt der Prüfungsausschuss.
 2. Nachweis mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung mit betriebswirtschaftlichem Bezug.
 3. Nachweis von hinreichendem betriebswirtschaftlichem Grundlagenwissen im Umfang von mindestens:
 - 5 CP Externes Rechnungswesen,
 - 5 CP Internes Rechnungswesen,
 - 5 CP Investition und Finanzierung,
 - 5 CP Organisation und Management,
 - 5 CP Marketing,
 - 5 CP Logistik

Bewerberinnen oder Bewerber, die diese CP nicht nachweisen können, haben sie durch zusätzliche Brückenkurse im Sinne von Abs. 2 zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist spätestens bei der Anmeldung zu Prüfungen in denjenigen Modulen zu führen, in denen die Inhalte des Brückenkurses gemäß Modulhandbuch als Voraussetzung enthalten sind. Einzelheiten bestimmt der Prüfungsausschuss.
 4. Nachweis von hinreichender Kenntnis der englischen Sprache. Der Nachweis wird in der Regel durch das Erreichen von mindestens 550 Punkten im schriftlichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) bzw. eines Äquivalents dazu geführt.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber haben im Falle der Zulassung Defizite in betriebswirtschaftlichen Kernfächern über Brückenkurse auszugleichen. Als Brückenkurse eignen sich insbesondere die Module der betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs; Einzelheiten bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz sowie den anderen jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Studienprogramm

Der Studiengang umfasst folgende Module:

Modul-Nr.	Modulname	CP	SWS
411	Strategic Management and Leadership	6	4
412	Economic Research Methods	6	4
413	Communication, Negotiation, Mediation	6	4
414	Project Management	6	4
421	Financial Management	6	4
422	Operations and Supply Chain Management	6	4
423	Strategic IT-Management	6	4
424 / 434	Business Law and Ethics I,II	6	4
431	Advanced Business Simulation	6	4
432	Managerial Accounting	6	4
433	Global Marketing Management	6	4
441	Master-Thesis-Modul	24	

§ 8 Wahlpflichtmodule

Keine

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

Aufgrund des berufsbegleitenden Studiums entfällt die Integration einer mit einer Studienleistung begleiteten bzw. abgeschlossenen Praxisphase in das Studienprogramm.

Die Studierenden nutzen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse explizit in den auf die Besonderheiten der Zielgruppe ausgestalteten Modulen. Näheres dokumentiert das Modulhandbuch (Anlage 5).

§ 10 Vertiefungsrichtungen

Keine

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu allen Prüfungen müssen sich die Studierenden anmelden. Eine Anmeldung außerhalb der Meldefristen ist nicht möglich.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung gemäß § 14 II ABPO), eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die erste Wiederholungsprüfung kann einmalig um ein Semester verschoben werden.
- (3) Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Eine Abmeldung von einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen spätestens am Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern der Prüfungstermin für die Kandidatin oder den Kandidaten nicht aufgrund einzuhaltender Fristen bindend ist.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Master-Thesis-Modul.
- (2) Das Master-Thesis-Modul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Das Master-Thesis-Modul besteht aus einer Master-Thesis und einem Kolloquium (*Colloquium*)
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 24 Wochen. Die Master-Thesis ist grundsätzlich in englischer Sprache zu erstellen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (5) Vor Beginn der Master-Thesis ist eine Anmeldung erforderlich.

- [6] Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
1. Der Studierende ist an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert (§ 14 I ABPO)
 2. Der Studierende kann Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 54 CP nachweisen.
- [7] Die Abgabe der Master-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung (§ 22 VIII ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in den Sekretariaten des Fachbereichs Wirtschaft. Zudem ist ein zusätzliches Exemplar der Master-Thesis in elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- [8] Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22 VIII ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Master-Thesis enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen.“

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“

- [9] Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Die / der Studierende erhält hier die Möglichkeit, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und stellt sich anschließend gemäß § 23 VI ABPO einer Diskussion mit den Prüferinnen und Prüfern. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen englisch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- [1] Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaft eingeschrieben war, beendet das Studium nach den Regelungen der Vorgängerordnung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem vierten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. Nach Ablauf dieser Frist werden die verbliebenen Studierenden nach einer Vorgängerordnung durch Beschluss des Prüfungsausschusses in das Studium nach dieser Ordnung übergeführt.
- [2] Die nach einer Vorgängerordnung Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung ihren Wechsel in ein Studium nach dieser Ordnung beantragen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Business Administration (MBA) tritt mit Wirkung 01. September 2011 in Kraft.